

## Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung anderer Vorschriften – Auszug –

Berlin, 21.11.2022

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Ihre zentrale Aufgabe sehen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort verändernden Gesellschaft.



**Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13  
10117 Berlin  
Telefon 030 284447-822  
Telefax 030 284447-828  
cbp@caritas.de



**Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**

Hermann-Blankenstein-Str. 30  
10249 Berlin  
Telefon 030 206411-0  
Telefax 030 206411-204  
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9  
61209 Echzell-Bingenheim  
Telefon 06035 7059-000  
Telefax 06035 7059-010  
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29  
10115 Berlin  
Telefon 030 83001-270  
Telefax 030 83001-275  
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
Telefon 0211 64004-0  
Telefax 0211 64004-20  
info@bvkm.de

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung bedanken sich für die Übersendung des Gesetzentwurfs sowie die Möglichkeit, kurzfristig eine Stellungnahme zu der Einführung des Hilfsfonds abzugeben.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen, dass sich der Bund mit den gravierenden Auswirkungen der steigenden Preise bei Erdgas und Wärme befasst und mit dem Gesetzentwurf den dringenden Unterstützungsbedarf von Einrichtungen und Diensten, die Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen erbringen, deutlich macht. Darauf hatten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung in den vergangenen Wochen mehrfach hingewiesen. Wir sind froh über die Berücksichtigung der Teilhabe und Rehabilitation im Hilfsfonds des Bundes als wichtiges Zeichen für alle Menschen mit Behinderung sowie die Mitarbeitenden in den Einrichtungen und Diensten.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen insbesondere die im Formulierungswortlaut in § 36a Abs. 2 SGB IX-Entwurf eindeutige Aufnahme der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, der Werkstätten für behinderte Menschen und der anderen Leistungsanbieter, neben denen der medizinischen Rehabilitation als anspruchsberechtigte Leistungserbringer. Darüber hinaus fordern die Fachverbände für Menschen mit Behinderung aber gleichzeitig die bisher ungeklärte Refinanzierung von sonstigen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wie z.B. besondere Wohnformen, Tagesförderstätten, betreute Wohngruppen sowie Tagesbildungsstätten.

Die Ausstattung des Hilfsfonds mit bis zu 1 Milliarde Euro für Mehrkosten, die im Jahr 2022 entstanden sind, begrüßen wir ebenfalls.

Es ist jedoch zu befürchten, dass sich die Situation für die Einrichtungen und Dienste, die Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung assistieren, im Jahr 2023 weiter verschärfen wird. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu zwar, die Sozialversicherungsträger hätten bereits Vergütungsanpassungen für 2023 realisiert oder zumindest in Aussicht gestellt. Letzteres ist jedoch in dieser einmaligen Ausnahmesituation nicht ausreichend, um soziale Dienstleister sachgerecht abzusichern. Daher hatte die ExpertInnen-Kommission nicht nur einen Hilfsfonds für bereits im Jahr 2022 entstandene Mehrkosten vorgeschlagen,

sondern insbesondere für Mehrkosten, die im Jahr 2023 trotz Gas- und Strompreisbremse entstehen werden (S. 25 f. des Berichts).

Nach Kenntnis der Fachverbände für Menschen mit Behinderung kann derzeit zudem auch nicht von einer kurzfristigen Anpassung der Finanzierung der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation oder der Werkstätten für das Jahr 2023 ausgegangen werden. So greifen zum Beispiel die verhandelten Erhöhungen in den Berufsbildungswerken nur für die sogenannten Neuanfänger und diese nehmen die Vergütungssätze dann für 3 Jahre mit. Dadurch entsteht auch im Jahr 2023 eine große Finanzierungslücke, für die ein weiteres Hilfspaket notwendig werden wird, das die Bundesregierung schnellstmöglich auf den Weg bringen sollte. Sollte sich im Laufe des nächsten Jahres herausstellen, dass die Sozialversicherungsträger tatsächlich alle Vergütungsvereinbarungen rechtzeitig angepasst haben, wäre dies aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung unproblematisch, da die Leistungserbringer dann auch keinen Anspruch auf Zuschüsse aus einem Hilfsfonds für das Jahr 2023 hätten.

Nicht nachvollziehbar ist die Auslassung der Leistungserbringer der Rehabilitation und Teilhabe nach Teil 2 des SGB IX in diesem Gesetzentwurf. Soweit der Gesetzentwurf ausschließlich auf die Gesetzgebungskompetenz für bundesfinanzierte Leistungserbringer hinweist, ist dem entgegenzuhalten, dass die Energiekrise bundesweit alle sozialen Dienstleister gefährdet und der Bund dazu verpflichtet ist, gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu gewährleisten. Konsequenterweise sind alle Leistungserbringer nach Teil 2 des SGB IX im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz des Bundes zu berücksichtigen. Daher sehen wir die dringende Notwendigkeit eines Bundeshilfsfonds, der für alle Leistungserbringer der Behindertenhilfe zur Verfügung steht und damit gleichwertige Lebensverhältnisse schafft – für die der Bund zuständig ist. Wir fordern die dahingehende Nachbesserung des Gesetzentwurfes und eine Aufstockung der verfügbaren Mittel des Hilfsfonds.

Weder die Einführung entsprechender Hilfsfonds auf Länderebene noch die kurzfristige Anpassung der Vergütungen aufgrund der gestiegenen Energiekosten ist sichergestellt oder auch nur absehbar. In diesem Zusammenhang beobachten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung auch den bereits länger andauernden Stillstand bei der Umsetzung des BTHG in Bezug auf die

angestrebten Einzelvereinbarungen mit großer Sorge. Daher sollte zumindest eine gesetzliche Verpflichtung zur unverzüglichen Vergütungsverhandlung im Falle von Kostensteigerungen, die die wirtschaftliche Existenz der Einrichtungen und Dienste gefährden, im SGB IX normiert werden.

Gelingt es nicht, dass die Länder dem über § 95 SGB IX normierten Sicherstellungsauftrag nachkommen, indem sie den Leistungserbringern insgesamt oder vereinzelt eine kostendeckende Finanzierung der vertraglich nach dem SGB IX vereinbarten Leistungen ermöglichen und versetzen sie diese dadurch kurz- oder auch langfristig nicht in die Lage, die Betreuungsleistungen unter den vertraglich zugesicherten Bedingungen erbringen zu können, muss der Bund in die Finanzierung eingreifen und die Fortführung der vertraglichen Leistungen und damit die Versorgung der Leistungsberechtigten absichern.

Auch überzeugt aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung die Begründung zu § 36a Abs. 2 SGB IX-Entwurf nicht, wonach die Leistungserbringer der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben deshalb in den Fonds aufgenommen werden, weil die Leistungsberechtigten wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung in besonderer Weise auf die Erbringung dieser Leistungen angewiesen seien und sichergestellt werden müsse, dass es zu keinen Unterbrechungen oder Einschränkungen bei den Leistungen komme. Exakt die gleiche Begründung trifft auch auf Leistungen zur Sozialen Teilhabe zu, hier insbesondere auf die Unterstützung beim Wohnen. Leistungsabbrüche oder Unterbrechungen einer Unterstützungsleistung beim selbstständigen Wohnen oder in einer besonderen Wohnform sind gänzlich undenkbar und müssen unter allen Umständen ausgeschlossen werden.

Wir bitten um Verständnis für die Situation der Einrichtungen und Dienste, die Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen erbringen. Sie tragen eine hohe Verantwortung für Menschen mit Behinderung und Mitarbeitende. Sie werden im kommenden Jahr unverschuldet einem erheblichen – teils existenzgefährdendem – wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt sein.

Daher bitten wir die Bundesregierung eindringlich, alle Einrichtungen und Dienste, die Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen erbringen, aus dem Hilfsfonds des Bundes zu unterstützen.

Für die im Gesetzentwurf vorgesehene Verordnung bitten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung zudem um Klarstellung, dass sich der einmalige Zuschuss zu den Kosten für Gas und Wärme bei Werkstätten und anderen Leistungsanbietern auch auf die erhöhten Gas- und Wärmekosten beziehen muss, die im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt bzw. des anderen Leistungsanbieters entstehen. Würden diesen Kostenanteile nicht erfasst, wäre das Angebot weiterhin in Gefahr.

Insbesondere für den Fall, dass der Bund die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nicht in den Hilfsfonds aufnehmen sollte, regen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung an, dass der Bund die Sonderregelungen zu den Kosten für Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen (§ 42a Abs. 5 SGB XII und § 45a SGB XII) zeitlich befristet dahingehend ändert, dass die maximale Grenze von derzeit 125 %, bis zu der die Kosten für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung übernommen werden können, aufgehoben wird. Auf diese Weise könnten die vollständigen tatsächlichen Energiekosten beim Wohnen im Rahmen der Grundsicherung übernommen werden. Zumindest sollte die maximale Grenze von 125 % zeitlich befristet angehoben werden. So könnte der Bund für Bewohner\*innen besonderer Wohnformen bundeseinheitlich sicherstellen, dass die Energiekosten für das Wohnen im Rahmen der Grundsicherung abgesichert werden und damit einen erheblichen Beitrag zur Sicherung dieser Angebote leisten.